Wann gilt die Ã?NORM B2110 bei WerkvertrÃ¤gen ? â?? OGH vom 19.10.2023, 5 Ob 70/23i

Description

Date Created
19.07.2024
Meta Fields
Inhalt : In BauwerkvertrÃ¤gen findet sich (meist einleitend) vielfach eine Rangfolge der fÃ¼r die Vertragsauslegung maÃ?geblichen Vorschriften. Um dabei die fÃ¼r die Werkunternehmerin/Auftragnehmerin im Vergleich zum ABGB vorteilhafte Ã?NORM B2110 als maÃ?geblich zu positionieren, **genÃ¼gt der allgemeine Hinweis auf die Geltung der Ã?-Normen nicht**. Dies hat der Oberste Gerichtshof (OGH) im gegenstÃ¤ndlichen Fall unmissverstÃ¤ndlich klargestellt. Im Auftrag zwischen der klagenden BautrÃ¤gerin und der mit der bauphysikalischen Projektbearbeitung betrauten (zweit)beklagten Partei war zwar eine Rangfolge der Vorschriften derart niedergelegt worden, dass ganz allgemein der Anwendung von Ã?-Normen Vorrang vor dem ABGB eingerÃ¤umt wurde. Die Ã?NORM B2110 wurde darin jedoch nicht ausdrÃ¼cklich erwÃ¤hnt. Diese Ã?NORM sieht nun in Punkt 12.3.1 â?? abweichend vom strengeren Haftungsregime des ABGB - eine Haftungsbegrenzung der HÃ¶he nach zu Gunsten der Auftragnehmerin bei bloÃ? leicht fahrlÃ¤ssigem Verhalten vor. Der Versuch der fÃ¼r die Bauphysik verantwortlichen (zweit)beklagten Partei, sich auf diese Haftungsbegrenzung in der Ã?NORM B2110 zu berufen, fand vor dem OGH kein GehÃ¶r. Das HÃ¶chstgericht ordnete die konkrete Vertragsklausel so ein, dass lediglich allgemein auf die einschlÃ¤gigen (technischen und rechtlichen) Ã?-Normen Bezug genommen werde, dies sei jedoch **nicht ausreichend, um die (strengeren) Haftungsregelungen des ABGB zu verdrÃ¤ngen**. Es hÃ¤tte also (zumindest) der konkreten Bezugnahme auf die Ã?NORM B2110 und deren Vorrang vor dem ABGB bedurft, um sich auftragnehmerseitig auf die in der Ã?NORM B2110 vorgesehene Haftungsbegrenzung rechtswirksam berufen zu kÃ¶nnen. Das vorliegende Judikat enthÃ¤lt daneben auch lehrreiche AusfÃ¼hrungen zur Begrenzung der Schadensminderungsobliegenheit des GeschÃ¤digten. Diesem kann nach der Judikatur nicht abverlangt werden, zwecks Behebung des durch den SchÃ¤diger verschuldeten Schadens auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten nicht zumutbare Schritte zu unternehmen. Der OGH lehnte daher eine Verletzung der Schadensminderungspflicht durch die KlÃ¤gerin ebenso ab wie ein Mitverschulden resultierend aus der von der (zweit)beklagten Partei angestrebten Zurechnung des Verhaltens der Ã¶rtlichen Bauaufsicht zulasten der KlÃ¤gerin. Das HÃ¶chstgericht hÃ¤lt â?? trotz Kritik von Teilen der Lehre â?? daran fest, dass die **Ã¶rtliche Bauaufsicht** (nur) den Bauherrn vor Fehlern der bauausfÃ¼hrenden Unternehmen bewahren soll, aber **nicht den Zweck** hat, **die bauausfÃ¼hrenden Unternehmen oder sonstige Auftragnehmer des Bauherrn von ihrer Verantwortung zu entlasten oder deren Verantwortung zu mindern** (RS0108535; RS0107245). Ein allfÃ¤lliger Fehler der Ã¶rtlichen Bauaufsicht wÃ¤re nur dann dem Bauherren zuzurechnen, wenn die Ã¶rtliche Bauaufsicht Pflichten oder Obliegenheiten verletzt, die aufgrund ausdrÃ¼cklicher oder stillschweigender Vereinbarung oder nach der VerkehrsÃ¼bung die Bauherrin selbst getroffen hÃ¤tten oder von dieser nachtrÃ¤glich Ã¼bernommen worden wÃ¤ren (RS0021766 [T3;T7]). Da dies im gegenstÃ¤ndlichen Fall â?? es ging um die fehlerhafte Auswahl des Materials fÃ¼r die Ausflockung von EntlÃ¼ftungsschÃ¤chten â?? offenkundig nicht der Fall war, liegt es an der (zweit)beklagten Partei, das behauptete Mitverschulden der Ã¶rtlichen Bauaufsicht in einem Regressprozess gegen die Ã¶rtliche Bauaufsicht zu relevieren, um sich derart von einem Teil des der KlÃ¤gerin zu leistenden Schadenersatzes zu entlasten.